

**Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen (DCBT-GO MV)
§§ 3 (1) e und § 23 (4) Vereinsatzung**

(Die nachfolgenden Formulierungen sind ausschließlich in der weiblichen Anrede geführt)

§ 1 Leitung

Die Mitgliederversammlung (MV) wird durch die erste Vorsitzende, im Falle ihrer Verhinderung durch die 2. Vorsitzende geleitet.

Ist keine von diesen anwesend, beauftragt die MV eines der anwesenden Mitglieder mit der Leitung. Vorrangig ist hier die Hauptzuchtwartin als Vorstandsmitglied zu bemühen.

§ 2 Geschäftsführung

Die Leiterin eröffnet die MV und stellt deren ordnungsgemäße Einberufung fest.

Sie schlägt eine Protokollführerin vor, die mitgliedschaftlich zu bestätigen ist.

Stehen Vorstandswahlen an, läßt sie eine Wahlleiterin, eine Stellvertreterin und zwei Beisitzerinnen wählen.

§ 3 Tagesordnung

Die Tagesordnung bestimmt sich aus § 22 Satzung und ist vom Vorstand aufzustellen.

Die Leiterin stellt die Beschlußfähigkeit der Versammlung fest und bringt, sofern die MV keinen anderslautenden Beschluß faßt, die Gegenstände der Tagesordnung in der vom Vorstand festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 4 Rednerfolge

Die Leiterin erteilt den Teilnehmern in der Reihe der Wortmeldungen das Wort.

Die Leiterin hat stets selbst das Wort.

§ 5 Redeordnung

Antragsteller erhalten das erste und das letzte Wort.

Zu einer tatsächlichen Richtigstellung, zur Geschäftsordnung sowie zu einer Fragestellung wird das Wort sofort zu persönlichen Bemerkungen am Schluß der Beratung des jeweiligen Gegenstandes der Tagesordnung erteilt.

Spricht die Rednerin nicht zur Sache, kann die Leiterin nach erfolgter Verwarnung für den jeweils zur Beratung anstehenden Gegenstand der Tagesordnung das Wort entziehen

Die Versammlung kann durch mit einfacher Mehrheit gefaßten Beschluß für jeden Gegenstand der Tagesordnung die Redezeit für die einzelnen Redner beschränken.

Die Versammlung kann ebenfalls mit einfacher Mehrheit zu einem Gegenstand der Tagesordnung die Rednerliste schließen. In diesen Fällen erhalten nur die bis zur Beschlußfassung in der Rednerliste geführten Rednerinnen sowie die Antragsteller das Wort.

§ 6 Anträge

Rechtzeitig zugestellte Anträge (§ 22 Abs. 1 Satzung) bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.

Bei einer außerordentlichen MV sind Zusatzanträge nur zu den mit der Einladung festgelegten Tagesordnungspunkten zulässig.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die keine Anträge im Sinne des § 22 (3) Satzung sind, und die erst in der MV gestellt werden, beschließt zu Annahme eines solchen Antrages die NIV mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über Dringlichkeitsanträge nach § 22 (3) Satzung entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit.

Anträge auf Änderung der der Satzung (§ 25 (1) S.3), der erlassenen Ordnungen und der Beitragshöhe sind nur zulässig, wenn den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung zugleich auch Hinweise zu diesen Änderungen an die Hand gegeben wurden. Gleiches gilt für etwaige Anträge auf Abwahl oder zur Auflösung des Vereins 25 (1) S.4 Satzung).

Antrag auf Schluß der Beratung kann nur von einem Versammlungsmitglied gestellt werden, das nicht an der vorhergehenden Beratung beteiligt war. Eine Rednerin kann gegen diesen Antrag sprechen. Über den Antrag entscheidet abschließend die MV. Zu Anträgen, die für erledigt erklärt worden sind, erhält auf derselben MV niemand mehr das Wort.

§ 7 Abstimmungen

Bei einer Abstimmung über einen Gegenstand ist in der Weise zu verfahren, dass über den umfassenderen Gegenstand vor dem engeren abgestimmt wird.

Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, die MV beschließt ein anderes Verfahren oder die Satzung sieht einen anderen Abstimmungsmodus zwingend vor. Danach erfolgen auch Wahlen in offener Abstimmung, sofern kein gegenteiliger Antrag aus der MV gestellt wird.

Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt (s. o.). Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Gewählt ist wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehrere Bewerberinnen zur Wahl und erreicht niemand von ihnen die Mehrheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl statt.

§ 8 Protokoll

Über alle Beschlüsse und Wahlen der MV ist ein Protokoll zu erstellen. Auf § 26 (2) Satzung wird besonders hingewiesen. Danach sind Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie von Ordnungen im genauen Wordlaut wiederzugeben.

§ 9 Außerordentliche MV (AMV)

Gesetzlicher -, engerer- und erweiterter Vorstand können jederzeit eine AMV einberufen. Dies gilt auch, wenn ein Minderheitsverlangen nach § 27 (2) Satzung zugrunde liegt.

Die Einberufung erfolgt spätestens 3 Wochen vor der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Die Vorschriften über die ordentliche MV sind anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die MV in Kraft.